

§ 9 Bewertung

(1) ¹Die Leistungen werden mittels eines Punktsystems bewertet. ²Dabei werden

sehr gute Leistungen mit 15, 14 oder 13 Punkten,

gute Leistungen mit 12, 11 oder 10 Punkten,

befriedigende Leistungen mit 9, 8 oder 7 Punkten,

ausreichende Leistungen mit 6, 5 oder 4 Punkten,

mangelhafte Leistungen mit 3 oder 2 Punkten oder 1 Punkt und

ungenügende Leistungen mit 0 Punkten

bewertet.

(2) ¹Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern bewertet. ²Die schriftliche Arbeit im wissenschaftlichen Fachgebiet wird von einem Hochschullehrer bewertet; wird die Arbeit mit weniger als 4 Punkten bewertet, so läßt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Zweitbeurteilung durchführen.

³Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Die Leistungen der mündlichen Prüfung werden vom Prüfer des jeweiligen Fachgebiets bewertet. ²Er soll sich dazu mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder mit dem von ihm bestimmten Vertreter sowie mit den während der Prüfung anwesenden Prüfern der übrigen Fächer der mündlichen Prüfung beraten. ³Sind mehrere Prüfer des jeweiligen Fachgebiets anwesend, so entscheiden sie gemeinsam; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses.